



COVID-19 Hausordnung Nov '21

Betrifft: 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 3. COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 441/2021, ist am 1. November 2021 in Kraft getreten. Die 2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 459/2021 ist mit 8. November 2021 in Kraft getreten.

UNSERE SCHULUNGS- UND BERATUNGSRÄUME DÜRFEN NUR MIT FFP2-MASKEN BETRETEN WERDEN

HÄNDE MÜSSEN DESINFIZIERT WERDEN

EIN AKTUELL GÜLTIGER 3G-NACHWEIS MUSS VON MITARBEITERINNEN UND KLIENTINNEN VORGELEGT WERDEN

Workshop FBZ

- Alle Teilnehmerinnen müssen einen aktuell gültigen 3G-Nachweis vorlegen.
- Tragen einer Maske ist am Sitzplatz nicht verpflichtend. In den Pausen und in der Zusammenarbeit im Rahmen des Kurses ist das Tragen der FFP2-Maske verpflichtend.
- Die Regelungen gelten auch für Trainerinnen und Trainer, die den Kurs betreuen und unmittelbaren Kontakt zu Teilnehmerinnen haben. Sabrina überprüft die externen TrainerInnen.
- Die Tagestrainerin ist für die ordentliche Aufzeichnung der Nachweise verantwortlich!

Für die Teilnehmerinnen besteht laut AMS die Verpflichtung zur Erbringung eines 3G-Nachweises. Wird ein 3G-Nachweis nicht erbracht und damit der Nichtteilnahme am Kurs liegt daher ein grundsätzlich nach § 10 AIVG sanktionierbares Verhalten vor.

Beratung & Information (Frauen, Familien, AMS)

- Klientinnen in der Beratung müssen beim Eintritt einen aktuell gültigen 3-G-Nachweis vorlegen und ihre Hände desinfizieren.
- Die Beratung kann nur mit FFP2-Maske stattfinden.
- Hat die Klientin KEINEN gültigen 3-G-Nachweis, kann die Beratung NUR per Mail oder Telefon stattfinden.

Als „3G-Nachweis“ im Sinne § 1 Abs 2 COVID-19-MV gelten sinngemäß folgende Nachweise:

- Nachweis über eine gültige Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff gegen COVID19 (Gültigkeit aktuell 360 Tage, ab 6.12.2021 270 Tage)
- Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion
- Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde
- Nachweis über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (Arbeitsorte in Wien: 48 Stunden)
- Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf

Der 3G-Nachweis ist von der jeweiligen Person für die Dauer des Aufenthalts am Arbeitsort bzw. in unseren Räumen bereitzuhalten (§ 1 Abs 5 COVID-19-MV).